

2. ÄNDERUNG der 7. FORTSCHREIBUNG des FLÄCHENNUTZUNGSPLANES Teilfortschreibung "WINDENERGIE"

der
Verbandsgemeinde BERNKASTEL-KUES

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

gem. § 10 Abs. 4 BauGB

aktueller Stand: Nov. 2025

1 ZIEL DER PLANAUFSTELLUNG

Ziel der 2. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Bernkastel-Kues ist die Ausweisung neuer Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Windenergie".

Auch bei der Herleitung der neuen Sonderbauflächen der 2. Änderung bleiben die bereits im Rahmen der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes – Teilfortschreibung "Windenergie" von der Verbandsgemeinde beschlossenen flächendeckend angewendeten Kriterien zur Ausweisung von Sonderbauflächen "Windenergie" gültig. Die Einhaltung der aktuellen Zielvorgaben der 4. Teilfortschreibung des LEP IV (EE) wurde geprüft.

Auf den Gemarkungen Veldenz und Monzelfeld sollen weitere Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Windenergie" im Verbund mit bestehenden Sonderbauflächen ausgewiesen werden. Die zusätzlichen Sonderbauflächen östlich und nordöstlich von Gornhausen wurden in der Eignungsanalyse, die der 7. FS FNP - TF "Windenergie" zu Grunde gelegen hat, als Eignungsflächen (Potenzialflächen 10 b, 11 und 13) ermittelt. Allerdings wurden diese Teilbereiche aufgrund v.a. artenschutzrechtlicher Belange nicht weiterverfolgt und nicht in den FNP übernommen. Zwischenzeitlich gibt es veränderte Tatsachen (Änderungen der Brutvorkommen windkraftsensibler Arten, Änderung des Signifikanz-Bemessungsrahmens), die jetzt eine Ausweisung ermöglichen.

In der 1. Änderung der 7. FS FNP - TF "Windenergie" (2021) wurde zur Rechtssicherheit geregelt, dass die Rotorblätter innerhalb der ausgewiesenen Sonderbaufläche liegen müssen (Rotor-In-Regelung). Mit der Überplanung durch die 2. Änderung der 7. FS FNP - TF "Windenergie" soll diese Regelung nunmehr an das Kriterium "Rotor-out" der 7. FS FNP - TF "Windenergie" angepasst werden.

Daher hat der VG-Rat am **26.02.2025** den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes – Teilfortschreibung Windenergie" beschlossen.

2 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE IM B-PLAN

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse und Auswirkungen auf die Schutzgüter im Umweltbericht dargelegt wurden.

Es wurden folgende **Unterlagen** ausgewertet:

BHGplan, Trier (Juni 2015):

Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues, Angaben und Zielvorstellungen über Natur und Landschaft, sachliche und räumliche Teilfortschreibung Windenergie

BHGplan, Trier (Mai 2019):

Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues Landschaftsplanung

Es standen auch Fachgutachten zur Auswertung zur Verfügung, die u.a. im Rahmen der Anträge auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die einzelnen WEA-Standorte von den Projektentwicklern erstellt wurden.

BFL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (Dezember 2022):

Ornithologisches Fachgutachten zum vorgesehenen WEA-Standort Monzelfeld

BFL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (November 2022):

Ornithologisches Fachgutachten zum vorgesehenen WEA-Standort Veldenz (WEA Ve9 und Ve10)

BFL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (Mai 2021):

Kurzbericht - Untersuchungen zu den windkraftsensiblen Brutvögeln im Umfeld der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans zum Windenergieausbau der Gemeinden Veldenz, Gornhausen und Monzelfeld 2012-2021

BFL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (Juli 2022):

Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie am Standort der vorgesehenen Windpark-Erweiterung Veldenz (WEA Ve9 und Ve10) (Landkreis Bernkastel-Wittlich)

BFL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (Nov. 2022):

Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie am Standort der vorgesehenen Windpark-Standort Monzelfeld (Landkreis Bernkastel-Wittlich)

BFL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (Juli 2022):

Untersuchung zu Vorkommen der Haselmaus am Standort der vorgesehenen WEA-Erweiterung Veldenz (WEA Ve9 und Ve10) (Landkreis Bernkastel-Wittlich)

BFL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (Juli 2022):

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 und 45 BNatSchG zur vorgesehenen WEA-Standorterweiterung Veldenz (WEA Ve9 und Ve10)

GWW Grundwasser + Wasserversorgung GmbH (April 2024):

Fachgutachterliche Stellungnahme zur vorgesehenen Ausweisung bzw. Anpassung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ im Umfeld des in der Neufestsetzung befindlichen Trinkwasserschutzgebiets WSG Nr. 28 Monzelfeld-Veldenz-Gonzerath

Habermeier, Matthias (Mai 2023):

Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG, Windpark Monzelfeld, UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan

Jestaedt + Partner (Aug. 2023):

Windenergienutzung Veldenz 5, WEA Ve09 und WEA Ve10 Fachbeitrag Naturschutz mit integriertem UVP-Bericht

Ergebnis der Umweltprüfung

Die vorgesehenen Sonderbauflächen auf den Gemarkungen Monzelfeld und Veldenz liegen **laut LEP IV** in landesweit bedeutsamen Bereichen für die Forstwirtschaft, Erholung und Tourismus und in weiten Teilen für den Grundwasserschutz. Außerdem befinden sie sich zwischen den historischen Kulturlandschaften "Hochfläche Moselhunsrück" und "Kerbtälchen des Moselhunsrücks". Die Flächen liegen nicht innerhalb von Ausschlussgebieten für die Windenergie gem. LEP IV 4. Teilfortschreibung "Erneuerbare Energien" (Z 163 d, h, i, j).

Gemäß **Zielabweichungsbescheid (ZAB)** der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 06.11.2024 und der **Landesplanerischen Stellungnahme (LPS)** der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom 24.01.2025 wurden die planungsbedingten Abweichungen von entgegenstehenden **Zielen der Raumordnung** und die Vereinbarkeit mit den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung festgestellt. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zusätzlich die Auflagen und Hinweise dieser Entscheide beachtet werden.

Zwischenzeitlich befindet sich der Änderungsentwurf des Regionalen Raumordnungsplan (ROPneu/E 2024) in der Öffentlichkeitsbeteiligung. Neuausgewiesen sind jetzt Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie, die auch die vorgesehenen Sonderbauflächen umfassen. Die sonstigen Darstellungen sind grundsätzlich geblieben, geringfügig haben sich die Zuschnitte geändert (betrifft: Vorrang- / Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz, Vorrang- / Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft, sonstige Waldflächen). Insoweit sind auch die Ziele des ROPneu/E (2024) als in Aufstellung befindliche Ziele in der Planung hinreichend berücksichtigt.

Die vorgesehenen Sonderbauflächen befinden innerhalb des **Landschaftsschutzgebietes "Haardtkopf"**. Die besonderen Landschaftsbildeinheiten wie Kerbtäler, markante Laub-Altholzbestände oder Naturdenkmale bleiben erhalten. Eine Befreiung von den Zielen des LSG ist nicht mehr erforderlich.

Die Flächen liegen innerhalb des **"abgegrenzten" Trinkwasserschutzgebietes** Trinkwassertalsperre Veldenz-Hinterbachtal, für das allerdings aktuell keine konkreten Planungen vorliegen. Im Süden grenzen die südlichen Teilflächen (Eignungsflächen 10b und 11) an das **Wasserschutzgebiet** (WSG 287 -im Entwurf) Monzelfeld-Veldenz-Gornhausen. Dessen Quelleinzugsgebiet liegt nicht innerhalb der Sonderbauflächen.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes konnte die Verträglichkeit der Flächenausweisungen mit den Zielen der Wasserschutzgebiete nachgewiesen werden. Aufgrund der unmittelbaren Angrenzung an die Schutzzone II des WSG 28 und der "Rotor-Out-Regelung" sind aber für die konkreten Standorte der Windenergieanlagen, Netzinfrastrukturen und den Zuwegungen Nachweise zu führen, dass keine Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet durch Unfälle zu erwarten sind.

Es werden **keine** weiteren **Naturschutz-** oder **sonstigen Schutzgebiete und -objekte** durch das Plangebiet tangiert.

Im Bereich der südwestlichen Teilfläche (Eignungsfläche 10b) befindet sich gemäß den örtlich durchgeführten Biotopkartierungen eine nach **§ 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Sickerquelle**. Außerdem befindet sich die nordöstliche Teilfläche (Eignungsfläche 13) teilweise innerhalb des Biotopkomplexes "Waldbereiche s Thielenmühle und Monzelfelderhinterbach".

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wurden die besonders hochwertigen und hervorragenden Lebensräume von der Flächenausweisung ausgespart.

Auf Ebene der Genehmigungsplanungen zu den konkreten Standorten sind die wertvollen Biotope möglichst von der Innutzungnahme auszuschließen oder entsprechen hoch auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Im Wirkraum der Planung konnten zahlreiche **geschützte Tierarten** (Vogel- und Fledermausarten, Wildkatze, Haselmaus) nachgewiesen oder ein Vorkommen vermutet werden. Aufgrund der Habitatausstattung sind überwiegend waldbewohnende Arten vorhanden. Im Untersuchungsgebiet konnten planungsrelevante Vogelarten (drei davon auch innerhalb der Eignungsfläche 10 b), Horststandorte, ehemalige Horststandorte, potenzielle Brut- bzw. Revier-vorkommen sowie Quartierstandorte von männlichen und weiblichen Fledermäusen sowie Fledermausaktivitäten nachgewiesen werden.

Bezüglich eines Großteils der Avifauna, Fledermäuse, Wildkatze und Haselmaus besteht eine artenschutzfachliche Verträglichkeit. Beim Rotmilan liegt für die Eignungsfläche 11, beim Schwarzmilan für einen kleinen Teilbereich der Eignungsfläche 10 b, beim Wespenbussard für die Eignungsfläche 10 b sowie für die Waldschnepfe potenziell für den östlichen Teilbereich der Eignungsfläche 10 b, Großteil der Eignungsfläche 11 sowie für die gesamte Eignungsfläche 13 ein auf FNP-Ebene nicht lösbares Konfliktpotential vor, da Vorkommen-Nachweise bzw. unspezifische Vorkommen-Hinweise innerhalb der artspezifischen Mindestabständen zu den vorgesehenen Sonderbauflächen vorliegen.

Im Rahmen der Einzelgenehmigungen sind artspezifische Prüfungen bzgl. der Verträglichkeit des Vorhabens für die einzelnen Eignungsflächen durchzuführen sowie ggf. eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

Als betriebsbedingte Auswirkungen auf die Wohn- und Erholungsqualität und die **menschliche Gesundheit** können - bei Umsetzung der Nutzung gem. den ausgewiesenen Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Windenergie" - in Form von Lärm, Schall, Schatten und Licht entstehen. Im Abstand von mind. 950 m um die Sonderbauflächen befinden sich keine Wohnhäuser oder Siedlungsbereiche, der Wald wird aber zur Erholung genutzt.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wurden die gesetzlich vorgegebenen Mindestabstände zu Siedlungen eingehalten.

Im Rahmen der Einzelgenehmigungen sind entsprechende standortbezogene Gutachten zu erstellen und daraus resultierende Vermeidungsmaßnahmen zu erarbeiten, so fern - trotz der Mindestabstände - Auswirkungen zu erwarten sind.

Der Verlust von **Fläche und Böden** mit ihren Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, forstwirtschaftliche Produktionsfläche, Retentionsraum für Niederschlagswasser und Grundwasserfilter sowie als Treibhausgasspeicher /-senke ist grundsätzlich immer erheblich.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wurden bodenkundliche Sonderstandorte ausgespart. Die verloren gegangenen Funktionen sind im Rahmen der Einzelgenehmigungen durch eine detaillierte Eingriffsermittlung zu quantifizieren und durch festgelegte örtliche Maßnahmen bzw. durch Maßnahmen auf externen Flächen im Sinne der Naturschutzgesetze zu kompensieren.

Für den **Wasserhaushalt** führt die Reduzierung der Aufnahmefähigkeit von Niederschlägen durch Versiegelung und Überbauung von Boden als Wasserspeicher zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung und zu einer Verstärkung der Hochwassersituation (insbesondere nach Starkregenereignissen). Zudem können tiefere Abgrabungen die wahrscheinlich zu erwartenden Schicht- und Hangwasserströme beeinträchtigen.

Die Schutzwirkung der Grundwasserdeckschichten ist mittelmäßig, weshalb das Grundwasser bei Stoffeinträgen und Abgrabungen mäßig gefährdet sein könnte.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist es bzgl. des Wasserhaushaltes nicht möglich, Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Die verloren gegangenen oder beeinträchtigten Funktionen sind im Rahmen der Einzelgenehmigungen durch eine detaillierte Eingriffsermittlung zu quantifizieren und durch festgelegte örtliche Maßnahmen bzw. durch Maßnahmen auf externen Flächen im Sinne der Naturschutzgesetze zu kompensieren.

Grundsätzlich führt der Ausbau erneuerbarer Energien - hier Windenergie - zu positiven Effekten bei dem Versuch, den Klimawandel zu verlangsamen.

Die Umsetzung der Bebauung mit Windenergieanlagen kann dennoch zu negativen **lokalklimatischen** Änderungen der örtlichen Situation führen. Versiegelung von Flächen kann zu einer Erwärmung der Luft bei Sonneneinstrahlung führen. Verstärkt wird dies durch den Verlust von Gehölzen, die Frischluft produzieren und so zum klimatologischen Ausgleich führen.

Zusätzlich können baubedingt erhöhte Emissionen die klimatische Situation belasten.

Generell weisen die vorgesehenen Sonderbauflächen ein reizmildes Klima mit nur schwachen bis mäßigen thermischen Belastungen auf. Lokal betrachtet ist die Empfindlichkeit gering. Die überplanten Teilflächen stellen zwar Frischluftproduktionsflächen dar, deren Produktion bei Verbleib weiträumiger Waldflächen aber nicht erheblich geschmälert wird.

Bei Errichtung von Einzelanlagen verbleibt eine ausreichende Durchlüftung innerhalb des Planungsraumes, aber auch in den talabwärts gelegenen Siedlungsbereichen von Gornhausen und Velden. Die zusätzlich versiegelte Fläche ist verhältnismäßig zu den gesamten Ortslagen gering und die Standorte liegen weitgehend in Gehölz beschatteten Gebieten, so dass sich die Erwärmung auf das Lokalklima mit hoher Wahrscheinlichkeit kaum auswirken wird.

Die verloren gegangenen oder beeinträchtigten Funktionen sind im Rahmen der Einzelgenehmigungen durch eine detaillierte Eingriffsermittlung zu quantifizieren und durch festgelegte örtliche Maßnahmen bzw. durch Maßnahmen auf externen Flächen im Sinne der Naturschutzgesetze zu kompensieren.

Durch die Flächenüberplanung und spätere Umsetzung werden **Lebensräume für Tiere und Pflanzen** in Anspruch genommen, der Verbund der vorhandenen Biotope der Waldlandschaft und die Standortpotentiale als Grundlage für die Entwicklung der Lebensgemeinschaften zerstört.

Die vorgesehenen Sonderbauflächen liegen auf forstwirtschaftlichen genutzten Standorten, aber gleichzeitig auch um Flächen mit einem mittlerem bis hohem Standortentwicklungspotential, so dass entsprechend geringwertige bis besonders hochwertige Biototypen betroffen sind.

Den Nadelforsten (Fichte, Douglasie) wird eine geringe, den Laub-Aufforstungsflächen / Pionierwäldern ein mittlere und den Laubwäldern je nach Alter / Ausprägung eine mittlere bis hohe ökologische und naturschutzfachliche Bedeutung zugesprochen. Von herausragender Bedeutung ist die nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Sickerquelle. Die Gehölze bilden Fortpflanzungshabitate für gebüsch- und baumbrütende Vogelarten und der Haselmaus. Beim Vorhandensein bestimmter Habitatmerkmalen wie Höhlen, Astabbrüche oder abstehende Rinde dienen die Bäume auch als Lebensraum für höhlenbewohnende Vogelarten sowie höhlen- und spaltenbewohnende Fledermäuse. Außerdem stellen mosaikreiche Waldgebiete einen geeigneten Lebensraum für Wildkatzen dar.

Die Wildwiesen / Wildäsaungsflächen fungieren als potenzielle Nahrungs- und Jagdhabitat für Vögel und Fledermäuse sowie als Lebensraum für Insekten.

Die verloren gegangenen Funktionen sind im Rahmen der Einzelgenehmigungen durch eine detaillierte Eingriffsermittlung zu quantifizieren und durch festgelegte örtliche Maßnahmen bzw. durch Maßnahmen auf externen Flächen im Sinne der Naturschutzgesetze zu kompensieren.

Die vorgesehenen Sonderbauflächen liegen auf dem weithin sichtbaren Quarzitrücken des Haardtwaldes. Die Bedeutung des Gebietes ist aber im Vergleich zum Moseltal, mäßig. Der **Landschaftsraum** im Landschaftsschutzgebiet mit seinen Funktionen erfährt eine Veränderung, die aufgrund der Vorbelastungen durch den bestehenden Windpark geringfügig negativ ist. Zudem bleiben die besonderen Landschaftsbildeinheiten wie Kerbtäler, markante Laub-Altholzbestände oder Naturdenkmale erhalten. Das Gebiet ist durch Wander- und Radwege erschlossen (Hunsrückhöhenweg, Annenberger Mühlenweg).

Die Wanderwege und das Heinzerather Kreuz sind zu erhalten.

Die verloren gegangenen Funktionen sind im Rahmen der Einzelgenehmigungen durch eine detaillierte Eingriffsermittlung zu quantifizieren und durch festgelegte örtliche Maßnahmen bzw. durch Maßnahmen auf externen Flächen im Sinne der Naturschutzgesetze zu kompensieren.

Potenzielle Kompensationsmaßnahmen

Grundsätzlich ist für die Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft eine Realkompensation anzustreben. Die konkrete Auswahl der Flächen und Maßnahmen erfolgt auf Genehmigungsebene.

Die in der Entwicklungskonzeption des Landschaftsplans (2019) dargestellten Maßnahmenräume sind vorrangig als potenzielle Suchräume für die Umsetzung von spezifischen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen.

Allgemeine Kompensationsmaßnahmen

- Neuaufbau naturnaher Laubwälder
- Umwandlung von Nadelholzbeständen in Laubwald / Entnahme von Fremdgehölzen in Laubwald
- Nutzungsextensivierung im Wald (z.B. Nutzungsverzicht, Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen, Erhalt und aktive Förderung von Altholz und stehendem Totholz, Erhalt höhlenreicher Altholzbestände)
- Strukturanreicherung im Wald (z.B. Auflichten dichter Gehölzbestände, Förderung Unterholz, Freistellen älterer Bäume, Strukturierung einförmiger Altersklassen-Nadelholzbestände, Förderung rauborkiger Baumarten)
- Anlage von arten- und strukturreichen Waldinnen- und Außenmänteln
- Entwicklung von Feuchtwald
- Wiederaufnahme einer Niederwaldnutzung
- Stabilisierung des Grundwasserstandes / Wiedervernässung bzw. Renaturierung ehemali- ger Niedermoore, Feuchtwiesen, Feuchtweiden und Auen bzw. beeinträchtigter Quellbe- reiche

- Anlage von naturnahen Waldtümpeln bzw. Renaturierung naturferner Teiche / Weiher in natur- und artenschutzfachlich geeigneten Bereichen
- Umwandlung von Fremdhölzern in Laubwald im Einzugsgebiet von Quellbächen
- Entwicklung und Pflege extensiver Grünländer (z.B. Neuanlage, Wiederaufnahme der Nutzung auf Brachen, Extensivierung bisher intensiv genutzter Grünländer)
- Wiederherstellung von Feucht- und Nasswiesen durch Rückbau von Drainagen oder Entfichtung
- Offenhaltung von (Feucht-)Wiesen / verbuschender Feucht- und Nassgrünländer oder Rebbrachen
- Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (z.B. Anlage und Pflege von linienhaften Gehölzen, Feldgehölzinseln, Hecken, Streuobstbeständen, Raine / Blühstreifen)

Tierartenspezifische Kompensationsmaßnahmen

Avifauna: es sind keine artspezifischen Kompensationsmaßnahmen gem. den tierökologischen Gutachten notwendig.

Fledermäuse

- Aufhängen von Fledermauskästen
- Vollständige Nutzungsaufgabe der ausgewählten Ausgleichsfläche - Altholzsisicherung
- Flächenhafte Entwicklung von Naturwald (Biotopsicherung) auf ökologisch hochwertigen ausgewählten Flächen, die bereits die Reifephase erreicht haben. Eine Mindestgröße dieser Flächen von 5 ha wird empfohlen (HURST et al. 2016). Diese Maßnahme zielt auf eine forstwirtschaftliche Beruhigung der Fläche ab um eine möglichst hohe Störungsarmut zu erreichen. Es werden auf diesen Flächen eine oder mehrere Biotopbaumgruppen ermittelt, innerhalb derer ein Nutzungs-verzicht besteht. Hier werden mindestens 10 Bäume/ha empfohlen (MESCHÉDE & HELLER 2000). Auf der ausgewählten Fläche werden darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Biotopverbesserung für die Schaffung der notwendigen ökologischen Funktionalität empfohlen. Eine weitere forstwirtschaftliche Nutzung ist auf der die Biotopbaumgruppe umgebenden Fläche somit weiterhin mit Einschränkung möglich.
- Ökologischer Waldumbau – Aufwertung naturferner Forstbestände als Maßnahme zur Biotopverbesserung.
- Habitatvernetzung: Schaffung von Trittsteinen zwischen Teillebensräumen, z.B. durch das Anlegen von Baumreihen oder Hecken.
- Bachauen-Entfichtung und Laubholzentwicklung (Waldumwandlung).
- Dauerhafte natürliche Entwicklung von Freiflächen im Wald → sogenannte Sukzessionsflächen.
- Anlegen von Waldtümpeln als Nahrungsgewässer (Mindestgröße: dauerhafte Wasserfläche von mind. (200-400 m²).
- Bei vorhandenem Potenzial ist die Sicherung bzw. Wiederherstellung von Winterquartieren im räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsraum eine geeignete Maßnahme.
- Aufwertung des Quartierangebotes:
 - 1.) mit Hilfe von Fledermauskästen*: Die Anzahl hängt dabei vom Bestandsalter der Rodungsfläche und vom Quartierpotenzial sowie von Quartiernachweisen ab. Gemäß HURST et al. (2016) kann bei einem Bestandsalter unter 26 Jahren auf eine Ausbringung von Fledermauskästen verzichtet werden. Bei einem Bestandsalter von 26-80 Jahren und einem geringen Quartierpotenzial werden 10 Kästen/ha empfohlen, bei einem Bestandsalter von über 80 Jahren bei geringem Quartierangebot 15 Kästen/ha, bei hohem Quartierangebot 20 Kästen/ha und bei einem gleichzeitigen Nachweis von Quartierzentren 25 Kästen/ha. Dabei ist notwendigerweise auch ein Anteil von etwa 1/3 an Überwinterungshöhlen erforderlich. Das Ausbringen von Quartierhilfen bringt generell eine Kontrolle, Wartung und stellenweise auch Instandsetzung mit sich. Diese sollte grundsätzlich für die gesamte Betriebszeit in mehrjährigen Intervallen gewährleistet sein. Die genauen Standorte werden zu gegebener Zeit vom Gutachter in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Forstamt ausgewählt.

- 2.) Fräsen von Höhlen an bestehenden und ausgewählten Bäumen. Umsetzung mit Hilfe von Fräsen oder mittels Hochdruck-Wasserstrahl.
 - 3.) Ringeln einzelner Bäume in Gebieten mit Vorkommen der Mopsfledermaus. Durch das Ringeln entstehen Quartiere mit abstehender Borke.
- Einsatz einer ökologischen Baubegleitung: Innerhalb der Rodungsflächen befindliche potenzielle Quartiere müssen durch fachkundige Personen mittels Endoskopkamera auf Besatz hin überprüft werden und nachweislich nicht besetzte, vorhandene Quartierstrukturen vor Rodungsbeginn verschlossen werden

Wildkatze

- Altholzsisicherung
- Schaffung von Geheckplätzen

Haselmaus

- Ausbringung und Pflege von Haselmauskästen
- Anlage von Asthaufen als potenzielle Überwinterungsmöglichkeiten
- Habitataufwertung durch
 - Aufforstung mit blühenden und fruchtenden Gehölzen
 - Waldumbau mit reichhaltiger Strauchschicht
 - Erhöhung der Strukturvielfalt der Waldränder mit standorttypischen Gehölzen
 - Nieder- und Mittelwaldbewirtschaftung

3 PLANALTERNATIVEN

Da die ausgewiesenen Sonderbauflächen "Windenergie" bereits innerhalb der ermittelten Eignungsflächen der flächendeckenden Standortanalyse von 2014 liegen, die für die 7. Fortschreibung des FNP – Teilfortschreibung Windenergie gültigen Ausschlusskriterien nicht verändert werden sollen und für den geplanten Standort die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden können, sieht die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues derzeit keine alternativen Standorte im Rahmen des Planungskonzeptes.

Davon unbenommen sind Flächen, die über eine Isolierte Positivplanung gem. § 245e BauGB neu ausgewiesen werden können.

4 VERFAHRENSABLAUF UND ABWÄGUNG

4.1 VOR AUFSTELLUNGSBESCHLUSS FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

4.1.1 LANDESPLANERISCHE STELLUNGNAHME

Die **Landesplanerische Stellungnahme** der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich erging am **24.01.2025** mit folgendem Ergebnis:

"Die raumordnerische Überprüfung hat ergeben, dass der geplanten Erweiterung des Flächennutzungsplans „Teilfortschreibung Windenergie“ der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues durch die geplante 2. Änderung keinen grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken begegnet.

[...] Es wird darauf hingewiesen, dass der Zielabweichungsbescheid in der nachfolgenden Bauleitplanung zu beachten ist und somit keiner Abwägungsmöglichkeit unterliegt. [...]

Die Ziele der 1. und 3. Teilfortschreibung des LEP IV „Erneuerbare Energien“ sind zu beachten; deren Grundsätze zu berücksichtigen. Nach Verbindlichkeit des regionalen Raumordnungsplanes (ROPneu) sind die dann verbindlichen Ziele zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen. Die Aussagen der beteiligten Träger öffentlicher Belange, insbes. der Planungsgemeinschaft Region

Trier, der Regionalstelle Wasserwirtschaft sowie der unteren Naturschutzbehörde zur Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung sind im weiteren Verfahren ebenfalls zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Auf folgendes wird hingewiesen:

- *Die Planungsgemeinschaft Region Trier weist bzgl. der Arten- und Lebensräume auf ein erhöhtes Abwägungserfordernis hin und bittet um frühzeitige Abstimmung mit der Naturschutzbehörde.*
- *Die UNB fordert eine vertiefende Prüfung des Artenschutzes, insbes. in Bezug auf Fledermäuse und verschiedene Vogelarten.*
- *Die Regionalstelle Wasserwirtschaft geht von einer hohen bis mittleren Gefährdung im betroffenen WSG aus.*
- *Die Zentralstelle der Forstverwaltung sieht die Potentialflächen 11 und 13 wegen der fehlenden Anbindung an das Straßennetz kritisch und fordert die Fläche 12 zu verkleinern.*
- *Das Bundesamt für Infrastruktur weist auf bestimmte Höhenbegrenzungen in den Planbereichen hin.*
- *Das Landesamt für Geologie und Bergbau informiert, dass in unmittelbarer Nähe des Geltungsbereichs stillgelegte Bergwerke vorhanden sind.*
- *Die Westnetz GmbH, Dortmund, informiert über einzuhaltende Sicherheitsabstände zu Hochspannungsfreileitungen.*

Auf § 1 Abs. 4 BauGB, wonach die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, wird ausdrücklich verwiesen. Darüber hinaus unterliegen die zu berücksichtigenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung dem Regime der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 6 und 7 BauGB.

Diese landesplanerische Stellungnahme wird unter Beachtung des Ergebnisses des Zielabweichungsverfahrens abgeschlossen und ergeht gem. § 20 LPlG nach Herstellung des Benehmens mit der Planungsgemeinschaft Region Trier. Das Benehmen wurde am 24.01.2025 hergestellt."

4.1.2 ZIELABWEICHUNGSBESCHEID

Der **Zielabweichungsbescheid** der SGD Nord Koblenz (Az. 1491-231-04/41) erging am **30.10.2024** mit folgendem, zusammengefasstem Ergebnis:

"Für die Darstellung von vier Sonderbauflächen für die Windenergienutzung im FNP der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues wird antragsgemäß die Abweichung vom Ziel der Raumordnung des RROP Region Trier regionalplanerische Teilfortschreibung Windenergie 2004, nach dem außerhalb der Vorranggebiete für die Windenergienutzung die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (WEA) ausgeschlossen ist, zugelassen. Die Entscheidung ergeht mit folgenden Hinweisen:

- 1.) *Es wird auf die räumliche Betroffenheit mit abgegrenzten Wasserschutzgebieten (WSG) hingewiesen und darauf, dass hierdurch die tatsächliche Realisierung eines konkreten Standortes potenzieller Windenergieanlagen innerhalb der Sonderbauflächen nur unter Berücksichtigung der geltenden Planungshinweise für Windenergieanlagen in wasserwirtschaftlichen Schutzgebieten der SGD Nord aus April 2024 erfolgen kann. Auf die Ausführungen des Referates 34 - Regionalstelle WAB Trier - wird entsprechend verwiesen. Daher wird empfohlen, die Regionalstelle WAB Trier frühzeitig bei späteren Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen einzubinden.*
- 2.) *Die von Referat 42 - obere Naturschutzbehörde - vorgebrachten Belange und Hinweise, insbesondere zur Lage gesetzlich geschützter Biotope, sind im Rahmen der weiteren Bauleitplanung entsprechend zu behandeln.*
- 3.) *Auf die Ausführungen der Planungsgemeinschaft Region Trier, insbesondere zu den Entwicklungsmöglichkeiten der festgelegten Nutzungen und Funktionen des in Aufstellung befindlichen regionalen Raumordnungsplans Region Trier 2014 (RROP Region Trier neu-E), wird hingewiesen."*

4.1.3 BERÜCKSICHTIGUNG DER ANREGUNGEN DER FACHBEHÖRDEN IN DER FOLGENDEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG

Planungsgemeinschaft Region Trier

- Abgrenzungen der WSG entsprechen nicht dem aktuellen Stand.

Berücksichtigung:

neue Grenzen der Wasserschutzgebiete wurden angepasst

- Es sind Maßnahmen zu ergreifen, um Beeinflussung der Erholungsfunktion auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Berücksichtigung:

Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine konkreten Standorte der Windenergieanlagen feststehen, können auch keine konkreten Maßnahmen festgelegt werden. In der weiteren Bearbeitung der Begründung zum Flächennutzungsplan wird auf diesen Belang im Rahmen der Einzelgenehmigungen hingewiesen.

- Erhöhtes Abwägungserfordernis bzgl. der Arten- und Lebensräume (Vorbehaltsgebiet reg. Biotopverbund); frühzeitige Abstimmung mit der Naturschutzbehörde

Berücksichtigung:

Die Belange des regionalen Biotopverbundes werden wie folgt berücksichtigt:

Fläche 12 liegt komplett innerhalb eines Vorbehaltsgebietes - wird aufgrund des Zusammenwirkens verschiedener Kriterien nicht mehr als Sonderbaufläche ausgewiesen.

Bei Fläche 10 b sind nur kleinflächig im nördlichen Randbereich Vorbehaltsflächen betroffen und diese auch nur im Randbereich ihrer flächigen Ausweisung im ROPneu (E). Gem. der Biototypenerfassung im Rahmen der Umweltprüfung finden sich hier aber nur kleinflächige Laubwälder (Aufforstung, Vorwald, geringes Baumholz und Stangenholz), der überwiegende Teil ist als Nadelforst erfasst.

Da nur Randbereiche mit geringem Anteil an Biotopverbund relevanter Lebensräume betroffen sind, sieht die Verbandsgemeinde den Belang auf FNP-Ebene als ausreichend berücksichtigt.

In der weiteren Bearbeitung der Begründung zum Flächennutzungsplan wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der konkreten Standortfindung und der Zuwegungen möglichst nur geringwertige Biototypen in Anspruch genommen werden sollen.

- Wald in Vorranggebieten ist für die Forstwirtschaft in seiner jeweiligen Funktion zu sichern und zu entwickeln; frühzeitige Abstimmung mit der Forstbehörde

Berücksichtigung:

Die Belange der Forstwirtschaft werden wie folgt berücksichtigt:

Bei Fläche 12 liegt nur der nordwestliche Bereich innerhalb einer Vorrangfläche - wird aber aufgrund des Zusammenwirkens verschiedener Kriterien nicht mehr als Sonderbaufläche ausgewiesen.

Bei Fläche 10 b sind im Südwesten Teilbereiche als Vorranggebiet ausgewiesen. Sie betreffen einen Trassenschutzwald jeweils ca. 80 m rechts und links der K 88 einen Teil eines zugelassenen Erntebestandes.

Allein durch die Ausweisung von Sonderbauflächen sind die Waldfunktionen nicht aufgehoben, da die waldbauliche Nutzung ausdrücklich zulässig ist. Erst mit der Standortwahl der Windenergieanlagen (und ggfs. der Zuwegung) werden Waldbestände in Anspruch genommen.

Der Trassenschutzwald entlang der K 88 wird schon aus Gründen der Einhaltung der Sicherheitsabstände von Windrädern zur Kreisstraße von mind. einer Kipplänge nicht in Anspruch genommen werden können. Da aber auch diese Schutzabstände nicht in die Flächenausweisung einfließen, wird die Sonderbaufläche auch nicht um die Vorrangfläche für die Forstwirtschaft entlang der K 88 reduziert.

Von dem zugelassenen Erntebestand (EZR) ist nur eine kleine Teilfläche als "Vorranggebiet" ausgewiesen. Der EZR kann schon aus biologischen Gründen keine dauerhafte Einrichtung sein, da er altersbedingt nur begrenzt genutzt werden oder aufgrund von Windwurf, Trockenheit bzw. Nässe oder Kalamitäten zerstört werden kann. Daher wird die Sonderbaufläche nicht um die Vorrangfläche für die Forstwirtschaft, die den Erntebestand umfasst, reduziert.

In der weiteren Bearbeitung der Begründung zum Flächennutzungsplan wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der konkreten Standortfindung und der Zuwegungen die forstlichen Vorrangbereiche und zum Zeitpunkt der Antragstellung noch bestehende Erntebestände soweit möglich geschont werden sollen.

Untere Naturschutzbehörde, Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

- vertiefende Prüfung des Artenschutzes, insbes. in Bezug auf Fledermäuse und Vögel

Berücksichtigung:

Im Rahmen der Bearbeitung des Umweltberichtes zum Flächennutzungsplan wird eine spezielle Artenschutzprüfung (saP) durchgeführt, die Bestandteil der FNP-Unterlagen sein wird.

- Prüfung, ob Voraussetzungen für Befreiung von der LSG-Verordnung „Haardtkopf“ vorliegen.

Berücksichtigung:

Der Verbandsgemeinde erscheint eine Befreiung von der Rechtsverordnung aus dem Jahr 1968 als prognostisch möglich.

- Auf Fläche 12 (Vorbehaltsgebiet für reg, Biotopverbund, FFH-Lebensraumtyp "Buchenwald" als Fledermaushabitat) und 13 (alter Laubholzbestand als Fledermaushabitat) sollte aus Biotop- und Artenschutzgründen verzichtet werden

Berücksichtigung:

Fläche 12 wird aufgrund des Zusammenwirkens verschiedener Kriterien nicht mehr als Sonderbaufläche ausgewiesen.

Innerhalb der Fläche 13 befindet sich gem. der Biototypenerfassung im Rahmen der Umweltprüfung kein alter Laubholzbestand. Betroffen sind Laubwaldbestände im Vorwaldstadium und mit geringem bis mittlerem Baumholz. Fledermausquartiere wurden in der Fläche 13 nicht gefunden.

Die Qualität der Waldbestände als Fledermaushabitate wird im Rahmen der Umweltprüfung und der saP geprüft. Da möglicherweise aufkommende Konflikte mittels Abschaltalgorithmen vermieden werden können und im Plangebiet keine Quartiere gefunden wurden, bleibt die Fläche 13 als Sonderbaufläche ausgewiesen.

- Abwägung zu erwartender Eingriffe auf WEA-Standorten und den Zuwegungen durch das starke Relief mit dem ökonomischen Nutzen

Berücksichtigung:

Gem. § 5 Abs. 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.

Ökonomische Interessen oder Nutzen sind bei der Flächenausweisung keine relevanten Kriterien, aber für alle ausgewiesenen Sonderbauflächen liegen Interessen von Betreibern zur Errichtung von Windenergieanlagen vor.

In der weiteren Bearbeitung der Begründung zum Flächennutzungsplan wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der konkreten Standortfindung und der Zuwegungen die naturschutzfachlichen Eingriffe soweit wie möglich minimiert werden sollen.

- Verzicht auf Inanspruchnahme von intaktem Wald als Kohlenstoff-Senke

Berücksichtigung:

Bereits in der 1. Teilfortschreibung des LEP IV - Erneuerbare Energien legt das Ziel Z 163c bzw. in der 4. Teilfortschreibung der Grundsatz G 163c fest, dass mindestens 2 % der Waldfläche des Landes für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Regionen sollen dabei entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag leisten.

Insoweit verfährt die Verbandsgemeinde nach den landespolitischen Vorgaben zum Klimaschutz und bleibt bei der Ausweisung von Sonderbauflächen auch in Waldbereichen.

SGD Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft

- Bzgl. WSG 28 (Z II) wird angeregt:

- Reduzierung der SO-Flächen um eine Kipphöhe
- keine wegetechnische Erschließung der SO-Flächen durch das WSG II

Berücksichtigung:

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes kann keine "Kipphöhe" definiert werden, da diese maßgeblich vom Anlagentyp abhängig ist und zu diesen keine Aussagen auf dieser Planungsebene gemacht werden können.

In der weiteren Bearbeitung der Begründung zum Flächennutzungsplan wird u.a. darauf verwiesen, dass im Rahmen der konkreten Standortfindung eine detaillierte Prüfung der Vereinbarkeit mit der Rechtsverordnung des WSG durchzuführen ist und die Zuwegung außerhalb der Zone II liegen muss.

- Wirkungen der Starkregenereignisse in den weiteren Planungen zu beachten

Berücksichtigung:

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können im Rahmen der Umweltprüfung die Gefährdungen durch Starkregen nur allgemein abgehandelt werden.

In der weiteren Bearbeitung der Begründung zum Flächennutzungsplan wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der konkreten Standortfindung und der Festlegung der Zuwegung die Starkregengefährdungen detailliert zu betrachten und im Rahmen des Entwässerungskonzeptes zum Genehmigungsantrag konkrete Maßnahmen zum Schutz oder zur Verbesserung der örtlichen Situation festzulegen sind.

Forstamt Traben-Trarbach

- Fläche 10 soll um zugelassenen 151 jährigen Erntebestand (Genressourcenwald, forstliche Vorrangfläche reduziert werden

Berücksichtigung:

Der zugelassene Erntebestand kann schon aus biologischen Gründen keine dauerhafte Einrichtung sein, weil er altersbedingt nur begrenzt genutzt werden oder aufgrund von Windwurf, Trockenheit bzw. Nässe oder Kalamitäten zerstört werden kann. Daher wird die Sonderbaufläche nicht um die Vorrangfläche für die Forstwirtschaft, die den Erntebestand umfasst, reduziert.

In der weiteren Bearbeitung der Begründung zum Flächennutzungsplan wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der Einzelgenehmigungen bei der Standortsuche zu prüfen ist, ob zum Zeitpunkt der Antragstellung zugelassene Erntebestände bestehen, die dann nicht bebaut werden dürfen.

- Für Fläche 11 wird auf eine Gefährdung alter Laubholzbestände (Ausschlusskriterium) und erhebliche Eingriffe in Folge des neuen Wegebaus zur Erschließung hingewiesen.

Berücksichtigung:

Gem. § 5 Abs. 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.

Zuwegungen oder Nebenanlagen wie z.B. Umspannwerke sind nicht Bestandteil der Flächenausweisungen, da diese von den konkreten Standorten abhängig sind.

In der weiteren Bearbeitung der Begründung zum Flächennutzungsplan wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der konkreten Standortfindung und der Zuwegungen die forstlichen und naturschutzfachlichen Eingriffe soweit wie möglich minimiert werden sollen.

- Für Fläche 12 wird auf die forstliche Vorrangfläche (multifunktionale Eignung) im Nordosten, auf Altholzbestände (Ausschlusskriterium) im Nordwesten und auf Erosionsschutzwälder im Nordosten hingewiesen, eine diesbezügliche Reduzierung der Fläche wird gefordert.

Berücksichtigung:

Fläche 12 wird aufgrund des Zusammenwirkens verschiedener Kriterien nicht mehr als Sonderbaufläche ausgewiesen.

- Es soll sichergestellt werden, dass die Zuwegung und Errichtung von Infrastrukturen vom und im Offenland erfolgen.

Berücksichtigung:

Gem. § 5 Abs. 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.

Zuwegungen oder Nebenanlagen wie z.B. Umspannwerke sind nicht Bestandteil der Flächenausweisungen, da diese von den konkreten Standorten abhängig sind, daher können hierzu auch keine Auflagen festgesetzt werden.

In der weiteren Bearbeitung der Begründung zum Flächennutzungsplan wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der Festlegung der Zuwegungen und Infrastrukturen die Inanspruchnahme weiterer Forstflächen soweit wie möglich minimiert werden sollen.

- Fläche 13 soll um den Erosionsschutzwald (Vorbehaltsgebiet) im Norden verkleinert werden und eine wald- und naturschonende Erschließung wird nicht für möglich gehalten.

Berücksichtigung:

Fläche 13 tangiert nur kleinflächig im westlichen und nördlichen Randbereich ein Vorbehaltsgebiet. Zudem besteht im Rahmen der Standortfindung die Möglichkeit, erosionsmindernde Maßnahmen zu ergreifen, weshalb die Fläche nicht reduziert wird.

Zuwegungen sind nicht Bestandteil der Flächenausweisungen, da diese von den konkreten Standorten abhängig sind.

In der weiteren Bearbeitung der Begründung zum Flächennutzungsplan wird auf den besonderen Erosionsschutz in Hanglagen hingewiesen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr

- Gem. § 14 LuftVG gilt für alle Sonderbauflächen eine Höhenbeschränkung von 614 m üNN und für die Eignungsflächen 11 und 13 eine Beschränkung von 848 m üNN (Betroffenheit für Flugplatz Büschel).
- Konkrete Prüfung erst auf Genehmigungsebene; auf dieser Ebene ist ein Schatten- und Schallgutachten erforderlich

Berücksichtigung:

In der weiteren Bearbeitung der Begründung zum Flächennutzungsplan wird auf die Belange des Luftverkehrsgesetzes und die erforderlichen Schatten- und Schallgutachten, die im Rahmen der konkreten Standortplanung zu berücksichtigen sind, hingewiesen.

Landesamt für Geologie und Bergbau

- Auf mögliche Folgen durch ein aufrechterhaltenes Bergwerksfeld auf Eisen („Haardtwald“, betrifft Flächen 11 und 13) mit Grubenbauen (Teufe ca. 20 m) ca. 25 m westlich der SO-Flächen und auf zahlreiche bereits erloschene Bergwerksfelder wird hingewiesen.
- Einhaltung div. Normen bei Bodeneingriffen und Empfehlung geotechnischer Untersuchungen zur Prüfung der Hangstabilität

Berücksichtigung:

In der weiteren Bearbeitung der Begründung zum Flächennutzungsplan wird auf die potenziellen Gefährdungen durch den Altbergbau und die zu beachtenden DIN-Normen und empfohlenen Baugrunduntersuchungen (v.a. Hangstabilität) im Rahmen der konkreten Standortplanung hingewiesen.

LBM Trier

- Einhaltung eines Abstandes in Kipphöhe an klassifizierten Straßen

Berücksichtigung:

In der weiteren Bearbeitung der Begründung zum Flächennutzungsplan wird auf die Sicherheitsbestimmungen entlang klassifizierter Straßen im Rahmen der konkreten Standortplanung hingewiesen.

Westnetz GmbH

- Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen im Bereich der betroffenen 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wengerohr-Morbach, Bl. 0748

Berücksichtigung:

In der weiteren Bearbeitung der Begründung zum Flächennutzungsplan wird auf die Sicherheitsbestimmungen entlang der Hochspannungsfreileitung im Rahmen der konkreten Standortplanung hingewiesen.

4.2 AUFSTELLUNGSBESCHLUSS FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Verbandsgemeinderat Bernkastel-Kues hat am **26.02.2025** die **Aufstellung** der 2. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans -Teilfortschreibung Windenergie gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

4.3 FRÜHZEITIGE BETEILIGUNGEN

4.3.1 FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 1 BAUGB

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung **gem. § 3 Abs. 1 BauGB** wurde durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues in Bernkastel-Kues vom **11.04.2025 bis zum 12.05.2025** durchgeführt.

Es wurden keine Anregungen vorgebracht.

4.3.2 FRÜHZEITIGE UNTERRICHTUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB BZW. NACHBARGEMEINDEN GEM. § 2 ABS. 2 BAUGB

Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden erfolgte mit Schreiben vom **26.03.2025**. Die Beratung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgte in der Verbandsgemeinderatssitzung vom 30.07.2025. Es wurden folgende abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht:

1. Die Deutsche Flugsicherung Advanced AIS, Langen empfiehlt, Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung nicht in Anlagenschutzbereichen von Flugsicherungsanlage auszuweisen. Zudem weist sie darauf hin, dass konkrete Windenergievorhaben in Anlagenschutzbereichen bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen sind.

Kommentierung / Abwägung

Es gibt keine gesetzliche Grundlage für den geforderten Ausschluss von Vorrang- und Eignungsgebieten innerhalb der Anlagenschutzbereiche.

In der Begründung wurde ein Kapitel zu dem Anlagenschutzbereich eingefügt.

2. Von den Forstämtern Traben-Trarbach und Idarwald wurden die Anregungen wie in der Landesplanerischen Stellungnahme / Zielabweichungsverfahren vorgebracht

Kommentierung / Abwägung

Die Anregungen wurden bereits im Rahmen der Landesplanerischen Stellungnahme / Zielabweichungsverfahren vor dem Aufstellungsbeschluss berücksichtigt bzw. abgewogen. Es wurde noch ergänzt, dass die Berücksichtigung der Erntezustände auch für die Zuwegungen und sonstige Infrastrukturen gilt.

3. Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich regt in der Naturschutzfachlichen Stellungnahme den Schutz der gesetzlich geschützten Sickerquelle sowie angrenzender gesetzlich geschützter Biotop an.

Kommentierung / Abwägung

In der Begründung wurde ein Kapitel zu "geschützten Biotopen" eingefügt und darauf hingewiesen, dass diese Biotop im Rahmen der Standortfestlegung auszusparen sind.

Des Weiteren wurden vertiefende Untersuchungen zu Fledermäusen, Vogelarten und Haselmaus gefordert.

Kommentierung / Abwägung

Im Umweltbericht wird ergänzt, dass neben Vogelarten auch Fledermäuse, Haselmaus und Wildkatze im Zuge der Standortplanungen zu untersuchen sind.

Bei Überplanung bestehender Kompensationsflächen sind diese unter Einbezug eines time-lags für die bereits erfüllte Funktion zu verlegen.

Kommentierung / Abwägung

Im Umweltbericht wird ergänzt, dass ein time-lag bei ggfs. erforderlichen Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen ist.

Die Errichtung von WEA innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes benötigt nach Änderung des BNatSchG keine Befreiung mehr.

Kommentierung / Abwägung

Im Umweltbericht und in der Begründung werden die Textteile zur Befreiung von der LSG-VO gelöscht.

Die KV empfiehlt weiterhin, bei der Standortwahl Kalamitätsflächen heranzuziehen und von der Rodung gesunder Waldflächen (Kohlenstoff-Senke) abzusehen.

Kommentierung / Abwägung

Im Umweltbericht wird ergänzt, dass für die Standorte vorrangig Kalamitätsflächen zu wählen sind.

4. Die SGD Nord, Regionalstelle WAB fordert die Darlegung, ob und inwieweit eine Beeinträchtigung der Sickerquelle durch die geplanten Anlagen möglich ist.

Kommentierung / Abwägung

Die Bewertung im Umweltbericht wird ergänzt um:

Vermeidung von Eingriffen in gesetzlich geschützte Sickerquelle durch Verzicht auf Flächeninanspruchnahme und Veränderung des Wasserregimes durch Abgrabungen oder Drainagen

4.4 ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

4.4.1 BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB

Im Zuge der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **15.08.2025** bis einschließlich **15.09.2025** wurde der Flächennutzungsplan mit Begründung, Umweltbericht und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung der Öffentlichkeit vorgestellt.

Es wurden keine Anregungen vorgebracht.

4.4.2 BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB BZW. NACHBARGEMEINDEN GEM. § 2 ABS. 2 BAUGB

Mit Schreiben vom **12.08.2025** wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinden um Stellungnahme gebeten. Die Beratung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgte in der Verbandsgemeinderatssitzung vom **29.10.2025**.

Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.

4.4.3 EIGENE ANREGUNGEN

1. Als eigene Anregung wird aufgeführt, dass am 14.08.2025 das "Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes" in Kraft trat. Artikel 5 des Gesetzes ändert § 249 BauGB "Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land".

Kommentierung / Abwägung

Die Sonderbauflächen gem. der 2. Änderung der 7. Fortschreibung des FNP "Windenergie" werden nicht als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen, da die Voraussetzungen des § 239 c Abs. 2 Nr. 2 BauGB nicht vorliegen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

4.4 WIRKSAMKEITSBESCHLUSS gem. § 6 Abs. 6 BauGB

Der Wirksamkeitsbeschluss erfolgte in der Verbandsgemeinderatssitzung am **29.10.2025**.

Bernkastel-Kues, ...2025

Leo Wächter
(VG-Bürgermeister) (S)